

Kirchengesetz zur Ausführung und Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom ##. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bischofswahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2013 (ABl. S. 238), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:
 1. die Mitglieder des Landeskirchenrates,
 2. sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
 3. bei der Wahl des Landesbischofs je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 4. bei der Wahl der Regionalbischöfe je sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Mitglieder aus dem jeweiligen Sprengel, darunter mindestens ein Synodaler, ein Präses einer Kreissynode und ein Superintendent.“
2. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter zu beachten.“
3. Die Überschrift von Abschnitt 3 erhält die Fassung „Die Wahl der Regionalbischöfe und der ständigen Stellvertreter des Landesbischofs“
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Wahl der ständigen Stellvertreter des Landesbischofs

(1) Die zwei ständigen Stellvertreter des Landesbischofs werden auf Vorschlag des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe durch die Landessynode gewählt. Der erste ständige Stellvertreter muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein und soll seinen Sitz im Freistaat Thüringen haben. § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint.“

Artikel 2

Änderung des Synodenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2012 (ABl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Mitglieder des Wahlausschusses und die Kandidaten nach § 17.“
2. §§ 15 bis 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Wählbarkeit in die Landessynode

Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer zum Abendmahl zugelassen ist und am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. Mitglied der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 Kirchenverfassung EKM kann nur werden, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört, dem entsendenden Bereich entstammt, an dessen Leben teilnimmt und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.

§ 16

Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kreissynode

- (1) Jede Kreissynode wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21).
- (2) Die Wahl erfolgt auf der konstituierenden Sitzung der Kreissynode. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodalen.
- (3) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Der Zusammenschluss von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Landessynode wirkt sich erst bei der Neubildung auf ihre Zusammensetzung nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM aus.

§ 17

Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse

- (1) Aus den Kirchenkreisen in den Sprengeln werden folgende Wahlbezirke gebildet:
 1. Der Wahlbezirk I umfasst die Kirchenkreise Egeln, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel und Stendal.
 2. Der Wahlbezirk II umfasst die Kirchenkreise Bad Liebenwerda, Eisleben-Sömmerda, Halle-Saalkreis, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.
 3. Der Wahlbezirk III umfasst die Kirchenkreise Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Schleiz und Weimar.
 4. Der Wahlbezirk IV umfasst die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Eisenach-Gerstungen, Erfurt, Gotha, Mühlhausen, Südharz und Waltershausen-Ohrdruf.
 5. Der Wahlbezirk V umfasst die Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg.

(2) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören an

1. der zuständige Regionalbischof,
2. aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode aus ihrer Mitte entsandte Mitglieder, von denen höchstens zwei hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof.

(3) Jede Kreissynode kann für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder insgesamt bis zu vier Kandidaten vorschlagen, von denen jeweils zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sein sollen.

(4) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss wählt für den Wahlbezirk zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter sowie die nachrückenden Stellvertreter (§ 21).

(5) Die Wahl erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig.

(6) Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang stehen nur noch die Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten ergibt sich aus der um drei erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze. Die restlichen Kandidaten scheidern aus; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im fünften Wahlgang wird in gleicher Weise verfahren, wobei sich die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten aus der um eins erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze ergibt. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch das Los bestimmt.

§ 18

Wahl der Superintendenten aus den Sprengeln

(1) Die Ephorenkonvente jedes Sprengels werden entsprechend § 17 Absatz 1 in Wahlgruppen eingeteilt, die jeweils aus ihrer Mitte einen Superintendenten in die Landessynode (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 8 Kirchenverfassung EKM) sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21) wählen. Stimmberechtigt sind die Superintendenten der Wahlgruppe.

(2) Die Wahl wird von dem zuständigen Regionalbischof geleitet. Sie erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Kandidaten für keinen der Kandidaten die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch das Los bestimmt.

§ 19

Entsendung der Lehrstuhlinhaber und der Jugenddelegierten

(1) Die von den Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu entsendenden Mitglieder (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 9 Kirchenverfassung EKM) und ihre Stellvertreter (§ 21) werden durch das jeweilige Professorenkollegium bestimmt.

(2) Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 10 Kirchenverfassung EKM) werden vom Landesjugendkonvent und den Studierendengemeinden entsandt. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.

§ 20 Hinzuberufungen

Durch die Hinzuberufung von Mitgliedern nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 11 Kirchenverfassung EKM soll gewährleistet werden, dass die kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke sowie verschiedene gesellschaftliche Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind.

§ 21 Stellvertreter

(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 bis 9 und 11 Kirchenverfassung EKM sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt. Für Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 7 Kirchenverfassung EKM können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens eines Stellvertreterplatzes nachrücken.

(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.

(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Gegen Wahlergebnisse nach § 16 kann jedes Mitglied der jeweiligen Kreissynode Beschwerde einlegen. Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist. Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an den für Wahlprüfungen zuständigen Ausschuss der Landessynode statthaft. Dieser entscheidet abschließend. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen das Wahlergebnis nach § 17 steht das Recht aus Absatz 1 den jeweiligen Kreissynoden, vertreten durch den Präses, gegen Wahlergebnisse nach § 18 den Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe und gegen Wahlergebnisse nach § 19 den jeweils Wahlberechtigten zu.

(3) Der Landeskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.“

Artikel 3 Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Visitationsordnung – VisO) vom 23. November 2013 (ABl. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „Propstsprenghels“ durch das Wort „Sprenghels“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In der Kirchengemeinde, in der der reformierte Senior Dienst tut, soll der Regionalbischof des Sprenghels Magdeburg hinzugezogen werden.“

2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Visitationskommission der Landessynode setzt je Sprengel bis zu zwei Visitationsgruppen ein. Diese übernehmen die regelmäßige Visitation der Kirchenkreise im Sprengel. Außerdem werten sie die Visitationsberichte aus dem Sprengel aus und geben ihre Auswertung an die Visitationskommission und an das Landeskirchenamt.“

Artikel 4 **Änderung des Kirchenmusikgesetzes**

Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 295) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 wird das Wort „Propsteikantoren“ jeweils durch das Wort „Landeskantoren“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Wörter „dem Landessingwart“ durch die Wörter „den Landeskantoren“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Finanzgesetzes**

§ 22 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 18. April 2015 (ABl. S. 116) wird wie folgt gefasst:

„3. die Vertreter aus den Sprengeln.“

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Beschlussfassung in Kraft, wobei für die Bildung und Aufgabe des Bischofswahlausschusses die ab dem 1. Januar 2021 vorgesehene Einteilung in Sprengel maßgeblich ist. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2022 in Kraft.

Naumburg, den ##. April 2021
(1022)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

N. N.
Präses